

Ergänzende Bestimmungen der Holsteiner Wasser GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsbereich der Holsteiner Wasser GmbH (HOWA).
Gültig ab 01. Januar 2020

Die Anschlusspreise und Nebenkosten gelten für den Bereich der Wasserversorgung aus dem Versorgungsbereich der HOWA.
Sie sind zugleich besondere Bestimmungen im Sinne von §§ 9, 10, 12, 13 und 18 AVBWasserV vom 20.06.1980.

I. Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

I.1 Hauswasseranschluss

Mit der Zahlung der Hauswasseranschlusspreise ist die Erstellung des Hauswasseranschlusses gerechnet ab Anschlusspunkt der Versorgungsleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung abgegolten.

Die Herstellung eines Standardhauswasseranschlusses bis zu einem Querschnitt bis DN 50 wird pauschal abgerechnet.

Der Netto-Hauswasseranschlusspreis ermäßigt sich auf 90% des Netto-Betrages, wenn HOWA zeitgleich und gemeinsam in einem Graben einen Strom- und/ oder Gashausanschluss mitverlegt.

Hauswasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 und/oder bei Anschlusslängen über 100 m werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Dimensionierung erfolgt nach DIN 1988 Teil 3 / DVGW Arbeitsblatt 404.

I.2 Bauwasseranschluss

Für die vorübergehende Entnahme (max. 12 Monate) von Bauwasser zur Errichtung von Einfamilienhäusern (DN 50) kann ein Bauwasseranschluss erstellt und zur Verfügung gestellt werden. Zum Schutz vor negativen Rückwirkungen auf das Netz ist jeder Bauwasseranschluss mit einem KFR-Ventil auszustatten (s. Abbildung 4: Bauwasseranschluss). Dies gilt für die Ausführungen mit und ohne Zähler. Bei Nichtgebrauch ist das KFR-Ventil ausgangsseitig mit einem Sicherungsstopfen zu verschließen. Der Bauwasseranschluss muss in einem abschließbaren Verschlag untergebracht und vor Frost geschützt sein. Bei Beschädigung des Bauwasseranschlusses haftet der Antragsteller.

Bauwasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 für Mehrfamilienhäuser, Wohnungsgesellschaften und Gewerbe werden nach Aufwand abgerechnet.

1.3 Leistungsübersicht Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

| Leistungen | Anmerkung | Netto | Brutto |
|---|--|-------------------------|-------------------------|
| Standardhauswasseranschluss | Bis 30m Anschlusslänge | € 2.565,00 | € 2.744,55 |
| Bauwasseranschluss | Einfamilienhäuser bis DN 50 inklusive Wasserverbrauch | € 1.850,00 | € 1.979,50 |
| Bauwasseranschluss | Mehrfamilienhäuser, Wohnungsbaugesellschaften und Gewerbe | Abrechnung nach Aufwand | Abrechnung nach Aufwand |
| Bauwasser | Abrechnung nach Verbrauch | € 1,80/m ³ | € 1,93/m ³ |
| Komplettierung | Umbau eines Bauwasseranschlusses bis DN 50 zu einem Hauswasseranschluss | € 1.150,00 | € 1.230,50 |
| Standardhauswasseranschluss Bauwasseranschluss/ Komplettierung | Über 30m-100m Anschlusslänge Preis pro Meter Mehrlänge | € 41,80/m | € 44,73/m |

2. Baukostenzuschuss

Als Baukostenzuschuss für Verteilungsanlagen, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet wurden, wird ein Kostenanteil (AVBWasserV § 9 Abs. 5) berechnet.

| | | | |
|-------------------|--|----------|----------|
| Baukostenzuschuss | bis zu 2 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten | € 439,71 | € 470,49 |
| Baukostenzuschuss | für jede weitere Wohn- bzw. Gewerbeeinheit | € 219,86 | € 235,25 |

Vorstehendes gilt nur, wenn keine Ortsnetzerweiterung erfolgen muss.

In allen anderen Fällen werden 70% der Kosten für die Ortsnetzerweiterung berechnet.

3. Sonstige Leistungsbestandteile

| Sonstige Leistungen | Anmerkung | Netto | Brutto |
|--|---------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Ein- und Ausbau von HOWA Wasserzählern | Gemäß § 18 AVBWasserV | Abrechnung nach Aufwand | Abrechnung nach Aufwand |
| Inbetriebsetzung einer Kundenanlage | Gemäß § 13 AVBWasserV | € 48,00 | € 51,36 |
| Plombierung von Schiebern/ Hydranten | Gemäß § 12 AVBWasserV | € 48,00 | € 51,36 |
| Hauswasseranschlusstrennung | | € 1.185,00 | € 1.267,95 |
| Veränderung Hauswasseranschluss | Gemäß § 10 (4) AVBWasserV | Abrechnung nach Aufwand | Abrechnung nach Aufwand |
| Umbau Hauswasseranschluss zum Bauwasseranschluss | Gemäß § 10 (4) AVBWasserV | € 879,00 | € 940,53 |
| Wasserentnahme mit Standrohr | | | |
| Kaution | Standrohr | - | € 300,00 |
| Miete 1. Woche | Standrohr | € 35,00 | € 37,45 |
| Jeder weitere Tag | Standrohr | € 1,00 | € 1,07 |
| Wasserpreis je m ³ | Abrechnung nach Verbrauch | € 1,74 | € 1,86 |

| Kosten bei Zahlungsverzug | Anmerkung | Netto | Brutto |
|-------------------------------------|---|---------|---------|
| Mahnentgelt | Das Mahnentgelt unterliegt nicht der Umsatzsteuer | € 3,00 | € 3,00 |
| Sperrankündigung | | € 10,00 | € 10,70 |
| Sperrung/ Sperrversuch | | € 42,50 | € 45,48 |
| Wiederaufnahme der Wasserversorgung | | € 85,00 | € 90,95 |

4. Stundungs-/ Verzugszinsen

Die Stundungs-/ Verzugszinsen betragen 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 7%)

5. Sonstiges

Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in den Ergänzenden Bestimmungen der Holsteiner Wasser GmbH nicht ausgewiesen, so wird die HOWA dieses Entgelt vorab ermitteln. Ist dies unterblieben, so stellt die HOWA durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.

Die Holsteiner Wasser GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Neumünster, 01. Januar 2020

Holsteiner Wasser GmbH
Bismarckstr. 67
24534 Neumünster